



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Zahl: PrsG-442.29
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 24.09.1996

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
A-1010 Wien

Auskunft:
Dr. Wolfgang Herzog
Tel.: 05574/511-2082

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	58 -GE/19 P6
Datum:	1. OKT. 1996
Verteilt	Z. W. G. H. & Hajek

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen (Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG) und das Arbeitszeitgesetz geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 25.07.1996, GZ. 52.015/25-2/96

Zum übermittelten Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes und einer Novelle des Arbeitszeitgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines:

Der Entwurf enthält gegenüber den bereits begutachteten Entwürfen eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes und eines Pflegepersonal-Arbeitszeitgesetzes einige wesentliche Verbesserungen, die auch verschiedenen Einwänden des Landes Vorarlberg Rechnung tragen, insbesondere was die verlängerten Dienste, die Ruhezeiten, die Wochenarbeitszeit sowie die bessere Einfügung in die geltende Verfassungsordnung betrifft. Auch ist die Zusammenführung der bisherigen Entwürfe zu einem einzigen Entwurf zu befürworten, weil die Arbeitszeitproblematik hinsichtlich aller Gesundheitsberufe in Kranken- und Pflegeanstalten ähnlich gelagert ist.

- 2 -

Dennoch ist festzustellen, daß der Entwurf nach wie vor bereits beanstandete Mängel aufweist, auf deren Behebung aus der Sicht des Landes weiterhin bestanden werden muß. Hervorzuheben ist besonders das Fehlen einer Bereitschaftsdienstregelung bzw. die Bewertung der Arbeitsbereitschaft und der Rufbereitschaft als Arbeitszeit, obwohl nach der Richtlinie 93/104/EG Bereitschaftszeiten nicht zur Arbeitszeit zählen. Es kann nicht hingenommen werden, daß angesichts der unbestrittenen Mehrbelastungen der Krankenanstalenträger der Entwurf in diesem und in weiteren unter Pkt. II angeführten Punkten über die umzusetzende EU-Richtlinie hinausgeht. Weiters wird der geplante Eingriff in die Landeskompetenzen hinsichtlich der Überstundenregelung, die auch für Dienstnehmer in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gelten soll, mit aller Deutlichkeit zurückgewiesen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes:

Zu § 1:

Es wird begrüßt, daß die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Gesundheitsberufe abschließend genannt werden. Hingegen läßt die Formulierung „Dienstnehmer/innen, deren Tätigkeit sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist“ wiederum nicht zweifelsfrei erkennen, welche sonstigen Dienstnehmergruppen in den Anwendungsbereich einbezogen werden. Auch die Ausführungen in den Erläuterungen können bestehende Unklarheiten nicht völlig ausräumen. Falls eine taxative Aufzählung der sonstigen Dienstnehmergruppen nicht möglich ist, sollte die vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereiches entfallen. Einer Beschränkung des Anwendungsbereiches auf jene Dienstnehmer, die unmittelbar Betreuungsarbeit am Patienten leisten, wäre schon aus grundsätzlichen Erwägungen der Vorzug zu geben.

Zu § 2:

Die Festlegung, daß als Arbeitszeit alle Dienstzeiten in der Krankenanstalt mit Ausnahme der Ruhepausen gelten, würde an den Vorarlberger Krankenanstalten im ärztlichen Bereich zu massiven finanziellen Mehrbelastungen führen, da derzeit die Arbeitsbereitschaft

- 3 -

im ärztlichen Dienst von 22.00 bis 6.00 Uhr nicht in die Arbeitszeit einfließt, sehr wohl aber finanziell abgegolten wird. Es wird daher weiterhin gefordert, entsprechend der Richtlinie 93/104/EG von einer Anrechnung der Bereitschaftszeiten in der Krankenanstalt als Arbeitszeit abzusehen, zumal während der Arbeitsbereitschaft in der Nacht ausreichend Ruhe- und Schlafmöglichkeit gegeben ist. Auch wenn in den Erläuterungen nicht ausdrücklich auf Rufbereitschaftsdienste Bezug genommen wird, die außerhalb der Krankenanstalt geleistet werden, ist wohl auch bei diesen anzunehmen, daß sie nach dem Wortlaut des Entwurfes als Arbeitszeit zu werten wären. Für die Rufbereitschaftsdienste gilt aber in gleicher Weise, daß sie nicht in die Arbeitszeit einfließen dürfen. Eine finanzielle Abgeltung in Zulagenform ist bei beiden Formen des Bereitschaftsdienstes freilich weiterhin angebracht und angemessen.

Das Fehlen einer Unterscheidung zwischen Arbeitszeit, Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft bzw. einer eigenen Bereitschaftsdienstregelung hätte einen beträchtlichen Mehrbedarf an Fachärzten zur Abdeckung bloßer Anwesenheiten mit entsprechenden Überstundenzuschlägen und somit eine unnötige Verteuerung des Krankenhausbetriebes zur Folge, während gleichzeitig dieselben dringend benötigten Fachärzte am Tag zur Behandlung der Patienten nicht zur Verfügung stehen. Dies würde wiederum die erreichte Qualität in der Patientenbetreuung gefährden.

Zu § 3:

- Die Richtlinie 93/104/EG sieht keine generelle Begrenzung der Tagesarbeitszeit vor. Der Abs. 1 hätte daher ersatzlos zu entfallen.
- Während Art. 16 Z. 2 der Richtlinie 93/104/EG für die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit von 48 Stunden einen Durchrechnungszeitraum von 4 Monaten für zulässig erklärt, wird dieser Zeitraum durch § 3 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes auf 13 Wochen reduziert. Es wird daher gefordert, diese gegenüber der EU-Richtlinie zusätzliche Restriktion zurückzunehmen und einen Durchrechnungszeitraum von 4 Monaten vorzusehen.

- 4 -

Zu § 4:

- Wie in den Erläuterungen näher ausgeführt wird, sind verlängerte Dienste nur dann zu verantworten (und daher zulässig), wenn die Dienstnehmer nicht durchgehend zur Arbeitsleistung herangezogen werden, sondern Bereitschaftszeiten anfallen. Einerseits wird damit klar zum Ausdruck gebracht, daß während des verlängerten Dienstes teilweise keine Inanspruchnahme der Arbeitsleistung erfolgt, andererseits hat die gesamte Anwesenheitszeit als Arbeitszeit zu gelten. Dies führt im Ergebnis dazu, daß im Falle verlängerter Dienste die effektive Wochenarbeitszeit beispielsweise bei den Ärzten erheblich unterhalb der Grenze von 48 Stunden liegt.
- Die Entscheidung über die Zulassung verlängerter Dienste sollte auch ohne den Abschluß einer Betriebsvereinbarung bzw. ohne Zustimmung der Personalvertretung möglich sein, zumal durch die im Entwurf vorgesehene Begrenzung der Wochenarbeitszeit die Dienstnehmer vor mißbräuchlicher Anwendung geschützt sind und überdies die Krankenanstaltenträger von der Strafandrohung des § 12 des Entwurfes bedroht sind.
- Hinsichtlich des Durchrechnungszeitraumes gemäß Abs. 1 gilt das zu § 3 Gesagte. In den Abs. 6 und 8 wäre ein entsprechend angepaßter Durchrechnungszeitraum von 4 Monaten vorzusehen.

Zu § 5:

Obwohl nach den Erläuterungen mittlerweile auch auf seiten des Bundes anerkannt wird, daß eine Überstundenregelung, wie sie § 5 für Dienstnehmer vorsieht, die in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände tätig sind, eine Angelegenheit des Besoldungsrechtes ist und daher der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt, besteht offensichtlich nach wie vor nicht die Einsicht, daß sich der Bund in diesem Bereich einer Regelung zu enthalten hat. Mit Nachdruck wird abgelehnt, daß die mit der B-VG-Novelle BGBl.Nr. 444/1974 neu geordneten Dienst- und Personalvertretungskompetenzen durch eine Sonderverfassungsbestimmung zu Lasten der Länder abgeändert wird.

- 5 -

Es wird daher gefordert, die Dienstnehmer, die in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände tätig sind, vom Anwendungsbereich des § 5 auszunehmen.

Ungeachtet dessen, daß nur eine Lösung akzeptiert werden kann, die sich in die geltende Verfassungsordnung einfügt, ist auch auf folgende inhaltliche Bedenken hinzuweisen:

- In den Vorarlberger Landeskrankenanstalten wurde eine Bandbreitenregelung eingeführt, nach der eine geleistete Arbeitsstunde dann einen Anspruch auf Überstundenabgeltung begründet, wenn die im Dienstplan festgesetzte Arbeitszeit bezogen auf die monatliche Soll-Arbeitszeit innerhalb einer Bandbreite und eines angemessenen Durchrechnungszeitraumes überschritten wird. Darüberhinaus gelten jene Arbeitszeiten als Überstunden, die außerhalb des Dienstplanes angeordnet werden. Diese Regelung hat sich in der Praxis sehr bewährt. Im § 5 Abs. 1 des Entwurfes ist hingegen angeordnet, daß Überstundenarbeit schon dann vorliegt, wenn die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von einem Monat im Durchschnitt mehr als 40 Stunden beträgt. Diese Regelung würde einerseits plötzlich zu erheblichen Mehrkosten in den Landeskrankenanstalten führen und andererseits aufgrund des unangemessen kurzen Durchrechnungszeitraumes einen viel zu geringen Spielraum für eine sinnvolle Dienstplangestaltung offen lassen. Jegliche Flexibilität ginge - auch zu Lasten der Dienstnehmer - verloren.
- Der § 5 Abs. 1 des Entwurfes wertet auch verlängerte Dienste als Überstundenarbeit, wenn die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum 40 Stunden übersteigt. Dies bedeutet, daß auch die Stunden, die während einer Ruhe- und Schlafphase anfallen, voll mit Überstundenzuschlägen abzugelten sind. Eine abweichende Regelung für die verlängerten Dienste ist nur unter Anwendung von § 4 Abs. 5 vorgesehen. Unter dieser Voraussetzung ist die Annahme illusorisch, daß die betroffenen Beschäftigtengruppen und das zuständige Organ der betrieblichen Interessenvertretung einer abweichenden Regelung zustimmen werden.

- 6 -

Zu § 6:

Bei verlängerten Diensten, bei denen systemimmanent längere Ruhepausen anfallen (Nichtinanspruchnahme der Arbeitsleistung i.S. des § 4 Abs. 1 des Entwurfes), erscheint eine zweite Ruhepause nicht generell gerechtfertigt.

Zu § 7:

Die Verlängerung der Ruhezeit, insbesondere in dem nach Abs. 3 geforderten Ausmaß, wird einen zusätzlichen Personalbedarf nach sich ziehen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Dr. Sausgruber

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

- c) An das
Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.